Wunsch aus, weil, wie ich hoffe, dies genügen wird, um biefer Sache geneigtes Gehor bei ber hohen Staatbregierung zu versichaffen.

Mbg. Braun: Es ift feinem Zweifel unterworfen, bag bie Procefftempelfteuer gewiß viel Tadelnewurdiges an fich hat. Es fagt ein berühmter englischer Jurift, Jeremias Bentham, fie fei die ichlechtefte aller Steuern, und ein anderer Schriftfteller bemertt, es fei eine Steuer, Die auf Die Wahrheit gelegt werbe. Much mochte der 3med biefer Steuer, die Procefluft zu verleiden, gar nicht erfult werben, ba Niemand, ber einen Proceg anfangen oder einen gegen ihn angefangenen fortfegen will, durch die Bezahlung ber Stempelfteuer fich von feinem Borhaben gurudbringen laffen wird. Ich erkenne bas Ungwedmagige biefer Steuer alfo an; allein deffenungeachtet fann ich mich fur bie Unficht nicht aussprechen, bie vorhin von einem Sprecher geltend gemacht morben ift, bag biefe Steuer gang aufzuheben fei. Es ift mohl zu berudfichtigen, bag, wie in bem Berichte erwähnt ift, die Stempelfteuer jahrlich 136,000 Thir. bem Staate einbringt, und follte biefe Ginnahme, wenn auch nur theilweife, ausfallen, fo murbe es ein Musfall fein, welcher auf andere Beife wieber ju beden fein burfte, um fo mehr, ba bas Musgabebudjet, wie ber Rammer bekannt ift, im Steigen begriffen ift. Mun fragt es fich, ob nicht, wenn eine andere Steuer eingeführt murbe, biefe weit brudenber mare, als bie gegenmartige. bas Specielle bes Untrags ber Deputation ad 1. anlangt, fo gebe ich ihr, wenn fie ben Wegfall bes Bergleichsftempels beantragt, vollkommen Recht. 3ch fagte vorhin, bag ich mir fein anderes Motiv babei benfen fonnte, als bas : Die Procegluft gu vermindern. Denn das das Motiv ift, fo mare es nicht paffend, wenn man auf die Bergleiche einen Stempel legte; benn baburch wird man gerade bas nicht beforbern, was man burch bie Ginfuhrung ber Stempelfteuer beforbern wollte. Siergu fommt, daß ein Widerfpruch barin ju liegen fcheint, bag man ben Sachwaltern fur die Buftandebringung eines Bergleichs eine Pramie bewilligt, mahrend man den fich Bergleichenden eine Steuer auflegt, und fo in Nachtheil fest.

Königl. Commissar Schmieder: Die geehrte Deputation hat darauf angetragen, die Regierung moge Anordnung
treffen, daß der Ertrag des Processsempels sich nach seinen im
Berichte angegebenen Abiheilungen übersehen lasse. Die Ausführung dieses Vorschlags wird aber kaum thunlich und minbestens hochst schwierig sein. Man wurde bei dieser Ausmittelung entweder auf die Vergangenheit oder auf die Zukunft
Rücksicht zu nehmen haben. Aus vergangenen Jahren konnte
man den Ertrag nur ausmitteln, wenn sämmtliche Gerichtsacten mehre Jahre zurück genau durchgegangen und das verwenvete Stempelpapier daraus notirt wurde. Die Acten sind
aber nicht immer bei den Behörden, bei denen sie ergangen sind,
sondern besinden sich oft auswärts. Auf etwas Vollständiges
wäre also besonders bei dem Mangel jeder Controle durchaus
nicht zu rechnen, vielmehr wurde höchstens etwas Approri-

matives ermittelt werden tonnen. Gbenfo unficher murbe bie Ermittelung ausfallen, wenn man fie auf die nachften Jahre erftrecken wollte, wo bie Wermenbung eines jeden Bogens befonbers notirt werben mußte, und in beiden Fallen murbe ben Gerichtsbehorben eine überaus große Muhe aufgeburbet merden, auch ware man nicht ficher, ob die Stempelertrage richtig und vollstanbig angegeben murben. Es wird ohnebies über die vielen Officialarbeiten bei den Gerichtsbehorden geflagt, und es murbe ihnen in Folge Diefes Untrags eine neue fehr bedeutende unangenehme Arbeit erwachfen. Allerdings lagt fich fur den Augenblick auch nicht einmal etwas Approximatives über ben Ertrag ber einzelnen Gattungen ber Papierftempelfteuer angeben; benn wird ein Stempelbogen gefauft, fo ift berjenige, welcher ihn kauft, nicht schuldig, zu fagen, wozu er ihn braucht, und ber Ginnehmer hat nicht bas Recht, gu fragen, wozu er verwendet werden foll, folglich fann man gar nichts Beftimmtes daruber wiffen. Dag aber ber Ertrag nicht unbebeutend fei, und ber fur die Staatstaffe entftebende Musfall bei Berudfichtigung ber von der geehrten Deputation und ben Detenten aufgestellten Grundfage febr bedeutend und auf andere Beife fchwer zu übertragen fein murbe, ift bereits von bem grn. Staatsminifter ermahnt worben.

Referent Klien: Ich habe zu bemerken, daß die Deputation die Schwierigkeiten nicht verkannt hat, die eine solche Unsordnung zu Wege bringt; allein für ganz unmöglich hat sie diesselbe deshalb nicht gehalten, weil, wenn die Anordnung dahin ergeht, daß nur für die nächste Periode der Processkempel besonders bezeichnet werden soll, die Ermittelung für die Beshörden leichter ist, als wenn sie aus allen Colonnen den Betrag der Processkempelsteuer ausziehen sollte. Ich habe die Sache nicht für so schwierig gehalten, aber nähere Andeutungen habe ich nicht darüber geben können, weil die hohe Staatsregierung selbst diese zu geben nicht im Stande war.

Ubg. Sach fe: Hochft schwierig halte ich allerdings biefe Aufgabe. Ich sehe nicht ein, wie sie zu losen ware, wenn nicht die Stempel fur Procepsachen besonders bezeichnet werden, und dann mußte auch ein strenger Abschnitt gemacht werden, von welchem an diese Berechnung stattfinden soll.

Referent Klien: Bei dem Processtempel ist es ohnedies anders, als wie bei dem Stempel für Handlungen der freiwillisgen Gerichtsbarkeit. Jene werden von den Gerichtsbehörden berechnet; die Udvocaten gebrauchen sie zwar auch, aber sie gesben die Schriften zu den Ucten. Diese lassen sich daher genau controliren, und dies macht so großen Auswand und Mühe nicht.

Prafident D. Haafe: Die Deputation hatte, wie ich als beren Borffand zu bemerken mir erlaube, die Unsicht, daß, wenn das Stempelpapier verschieden abgestempelt wurde, wenn man namentlich fur Criminatsachen einen besondern, und fur Proceffachen wieder einen andern Stempel verwendete, bei dem Schlusse des Jahres sich ausweisen mußte, wie hoch der Betrag